



## ORIGINALTEXT

### **HAUSORDNUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für die vom Fachhochschulrat (FHR) genehmigten Studiengänge sowie die im Haus befindlichen Institute und vergleichbaren Einrichtungen und für die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume samt Inventar.

#### **§ 2 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Die der FH zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume dienen primär der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Angehörigen und der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge nach Inhalt und Maßgabe des Fachhochschulstudiengesetzes (FHStG), der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der genehmigten Studienpläne.

## EINFACHE SPRACHE

### **HAUSORDNUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für die Studiengänge, die der Fachhochschulrat (FHR) erlaubt hat. Außerdem gilt sie für die Institute im Haus und Einrichtungen, die damit vergleichbar sind. Inbegriffen sind dabei

- Grundstücke
- Gebäude
- Räume
- Ausrüstung,

die die Einrichtungen bekommen haben, um ihre Aufgabe zu erfüllen.

#### **§ 2 Verwendung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Auf den Grundstücken und in den Gebäuden und Räumen sollen in erster Linie Angehörige der FH und Studenten folgende Aufgaben durchführen

- Lehre
- Forschung
- Verwaltung.

Grundlagen für die Durchführung der Aufgaben sind

- das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)
- die erlaubten Studienpläne
- andere infrage kommende Gesetze.



## § 3 Benutzung von Informationsflächen - Verteilung von Informationsmaterial

1) Aushänge an den Informationsflächen sind vom Studiengangleiter bzw. der Abteilung Facility Management abzuzeichnen. Die Befugnis ist zu verweigern, wenn der Aushang kein Impressum aufweist oder eine missbräuchliche Verwendung dieser Tafeln im Sinne des Abs. 4 darstellt.

2) Aushänge an freien Informationsflächen ohne Befugnis sowie Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (z.B. an Eingangs- und Korridortüren, Liftkabinen, -türen, Wänden und Stützen) sowie gesetzwidrige Anschläge sind von den Beauftragten dem/der StudiengangleiterIn bzw. der Abteilung Facility Management zu entfernen.

3) Die Verteilung von Handzetteln ist zulässig, sofern die Handzettel ein ordnungsgemäßes Impressum tragen, und dem Zwecke der Studiengänge oder sonstiger FH-Organisationen dienen, sowie einschlägige Rechtsvorschriften nicht verletzt werden, und die Verteilung in ruhiger und unaufdringlicher Weise durchgeführt wird

## § 3 Benutzung von Informationsflächen - Verteilung von Informationsmaterial

1) Aushänge an den Informationsflächen muss der Leiter des Studiengangs oder die Abteilung Gebäudemanagement (Facility Management) erlauben. Sie dürfen den Aushang nicht erlauben, wenn

- er kein Impressum hat oder
- einem verbotenen Zweck dient, das heißt: die Informationsflächen missbräuchlich verwendet.

Was eine missbräuchliche Verwendung ist, ist in Absatz 4 beschrieben.

2) Folgende Plakate und Meldungen muss der Leiter des Studiengangs / die Abteilung Gebäudemanagement entfernen:

- unerlaubte Aushänge
- gesetzwidrige (illegale) Aushänge
- Aushänge an Flächen, die dafür nicht bestimmt sind.  
Zum Beispiel: Eingangs- und Korridortüren, Liftkabinen und -türen, Wände und Stützen.

3) Handzettel dürfen verteilt werden, wenn sie

- ein richtiges Impressum haben,
- hilfreiche Informationen zu den Studiengängen oder anderen FH-Organisationen beinhalten,
- infrage kommende Rechtsvorschriften einhalten,
- ruhig und respektvoll ausgegeben werden.